

# GEMEINDEANZEIGER



AMTSBLATT  
DER GEMEINDE  
HOCHDORF

20. Dezember 2019  
Ausgabe 51/52

HOCHDORFER



## Weihnachtsgrußwort der Bürgermeister

### Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die kalte Jahreszeit ist angebrochen, Lichter und Kerzen schimmern durch Häuserreihen und die Luft duftet herrlich nach gebrannten Mandeln und Punsch.

Mit anderen Worten: Weihnachten steht vor der Tür. Weihnachten, das Fest der Liebe und der Familie.

Ein Fest, bei dem wir im Kreise unserer Liebsten Abstand von den hektischen vergangenen Wochen gewinnen und den einen oder anderen Moment des sich zu Ende neigenden Jahres Revue passieren lassen können.

Ein Fest, das uns die Gelegenheit dazu gibt, uns zu besinnen. Dinge nicht einfach nur als selbstverständlich anzusehen, einmal mehr zu verzeihen, einmal mehr „danke“ zu sagen.

Manch einer würde sagen, „Weihnachten ist ein Herzensfest“.

Wir, als Gemeindeverwaltungen, wollen dies zum Anlass nehmen, um uns herzlich bei all denjenigen zu bedanken, die sich auch im Jahr 2019 mit viel Engagement in unseren Gemeinden eingebracht haben. Der Dank gilt insbesondere auch all denjenigen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die ihre Zeit in den kommenden Feiertagen dem Allgemeinwohl widmen – sei dies bei der Feuerwehr, der Polizei, dem Rettungsdienst oder in sozialen und medizinischen Einrichtungen.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen allen frohe und erholsame Weihnachten sowie für das neue Jahr alles Gute und viel Gesundheit.

Wir freuen uns auf das Jahr 2020 mit Ihnen!

Herzliche Grüße  
Ihre Bürgermeister

Bernhard Richter  
Reichenbach an der Fils

Gerhard Kuttler  
Hochdorf

Ferdinand Rentschler  
Lichtenwald



Foto: yase/Stock/Thinkstock

## AUF EINEN BLICK



**Bürgermeisteramt  
Reichenbach an der Fils  
Telefon 5005-0**

**Sprechzeiten:**

Bürgerbüro (Tel. 5005-15)  
Mo. 9 - 19 Uhr,  
Di. und Do. 7 - 16 Uhr,  
Mi. 7 - 13, Fr. 7 - 12 Uhr,  
Sa. 9 - 11 Uhr

**Übrige Verwaltung:**

Mo. 9 - 12 Uhr, 14 - 18 Uhr,  
Di. bis Do. 8 - 12 Uhr, 14 - 16 Uhr  
Fr. 8 - 12 Uhr

**Bücherei:** Tel. 984450

Di., Fr. 11 - 13 und 15 - 19 Uhr

**Bürgermeisteramt Hochdorf  
Telefon 5006-0**

**Sprechzeiten:**

Mo. - Fr. 8 - 12 Uhr,  
Mo. zusätzlich 16 - 18.30 Uhr  
Mi. zusätzlich 13 - 16 Uhr

**Sprechzeiten - Termine**

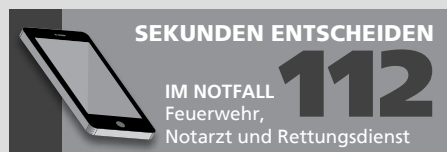
mit Bürgermeister Kuttler, Frau Haller,  
Frau Wimmer, Frau Stockburger und  
Herrn Kerner nach telefonischer Ver-  
einbarung.

**Bürgermeisteramt Lichtenwald  
Telefon 9463-0, Fax 9463-33**

**Sprechzeiten:**

Mo., Di., Mi., Do. 8 - 12 Uhr,  
Mo. 14 - 16 Uhr, Di., Do. 14 - 18 Uhr  
Termine mit Bürgermeister Rentschler,  
Herrn Mayer und Frau Pulinna nach  
telefonischer Vereinbarung.

## NOTDIENSTE

**Ärzte**

**Bundesweite Rufnummer: 116 117  
(kostenfrei aus allen Netzen)**

Unter dieser Rufnummer erfahren Sie  
die zuständige Notfallpraxis - auch ein  
notwendiger Hausbesuch kann ange-  
fordert werden.

**Für die Gemeinden Reichenbach und  
Lichtenwald**

Notfallpraxis Esslingen am Klinikum  
Esslingen, Hirschlandstr. 97, 73730  
Esslingen

Dienstzeit Mo.-Do. von 18 Uhr bis 23  
Uhr und Fr. 16.00 - 23.00 Uhr; an  
Wochenenden und Feiertagen von 8  
Uhr bis 23 Uhr.

**Für die Gemeinde Hochdorf**

Wochentags ab 19 Uhr bis 8 Uhr und  
an den Wochenenden und Feiertagen  
gilt die zentrale Notfallnummer  
**116 117 (siehe oben)**

für alle Notfallpraxen in den zuständi-  
gen Krankenhäusern.

**Kinderärzte**

**Zentrale Rufnummer: 0180 6071100**

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst für  
Kinder und Jugendliche:**

**Montag bis Freitag: 19 - 22 Uhr**

**Samstag, Sonn- und Feiertag:  
9 - 21 Uhr**

**Zu allen übrigen Zeiten übernimmt  
die Notaufnahme des Klinikum Ess-  
lingen die Notfallversorgung.**

Zuständig ist die zentrale kinder- und  
jugendärztliche Notfallpraxis und die  
Notaufnahme für Kinder und Jugend-  
liche am Klinikum Esslingen, Hirsch-  
landstraße 97, 73730 Esslingen.

Zu den angegebenen Zeiten können  
Patienten ohne Voranmeldung in die  
Klinik kommen, dort ist ständig ein  
Arzt vorhanden.

**Zahnärzte**

**Tel. 0711 7877755**

**Augenärzte**

**Tel. 0180 - 6071122**

**HNO-Ärzte**

**Tel. 0180 - 6070711**

**Nacht- und Sonntagsdienst der  
Apotheken**

Der Notdienst beginnt morgens um  
8:30 Uhr und endet um 8:30 Uhr des  
nächsten Tages.

**Samstag, 21.12.2019**

Löwen-Apotheke, Wendlingen am Ne-  
ckar, Albstr. 31, Tel. 07024 7363

**Sonntag, 22.12.2019**

Rathaus-Apotheke, Reichenbach an  
der Fils, Hauptstr. 11, Tel. 07153 54172

**Montag, 23.12.2019**

Eberhard-Apotheke, Notzingen, Wellin-  
ger Str. 1, Tel. 07021 45351

**Dienstag, 24.12.2019**

Rathaus-Apotheke, Reichenbach an  
der Fils, Hauptstr. 11, Tel. 07153 54172

**Mittwoch, 25.12.2019**

Rauner-Apotheke, Kirchheim unter  
Teck, Tannenbergr. 40,  
Tel. 07021 52101

**Donnerstag, 26.12.2019**

Apotheke Deizisau, Plochingen Str. 40,  
Tel. 07153 550077

**Freitag, 27.12.2019**

Pinguin-Apotheke im NANZ-Center,  
Kirchheim unter Teck, Stuttgarter Str.  
1, Tel. 07021 8046171

**Samstag, 28.12.2019**

Central-Apotheke, Wernau, Neckar,  
Kirchheimer Str. 98, Tel. 07153 31719

**Sonntag, 29.12.2019**

Adler-Apotheke, Kirchheim unter Teck,  
Max-Eyth-Str. 33, Tel. 07021 2626

**Montag, 30.12.2019**

Römer-Apotheke, Köngen,  
Hirschstr. 22, Tel. 07024 81151

**Dienstag, 31.12.2019**

Apotheke am Markt, Wendlingen am  
Neckar, Kirchheimer Str. 4,  
Tel. 07024 7313

**Bei Redaktionsschluss lag der  
Notdienstplan für Januar 2020 leider  
noch nicht vor.**

**Notdienst der Innungsbetriebe**

Der Notdienst im Sanitär- und Gashei-  
zungsbereich hat von 10 bis 18 Uhr  
Bereitschaft

**Samstag, 21.12./Sonntag, 22.12.2019**

**Dienstag, 24.12. - Donnerstag,  
26.12.2019**

Wenzelburger Sanitär- und Heiztech-  
nik GmbH, Jacob-Brodbeck-Straße 56,  
70794 Filderstadt, Tel. 0711 70709880

**Samstag, 28.12./Sonntag, 29.12.2019**

**Mittwoch, 01.01.2020**

Julmi GmbH, Gas- und Wasserinstalla-  
tion, Ostpreußenstraße 7, 73760 Ost-  
fildern, Tel. 0711 3429220

**Samstag, 04.01./Sonntag, 05.01.2020**

Ciolkowski GmbH, Sanitär - Heizung  
- Klempnerei, Schorndorfer Straße 6,  
73666 Baltmannsweiler, Tel. 07153  
42960

## Impressum



Herausgeber sind die Gemeinden Reichenbach an der  
Fils, Hochdorf, Lichtenwald und der Gemeindeverwal-  
tungsverband Reichenbach an der Fils.  
Verantwortlich für den amtlichen Inhalt ist für Reichen-  
bach Bürgermeister Bernhard Richter, Hauptstraße 7,  
73262 Reichenbach o.V.i.A. -  
für Hochdorf Bürgermeister Gerhard Kuttler, Kirchheimer  
Straße 53, 73269 Hochdorf o.V.i.A.  
für Lichtenwald Bürgermeister Ferdinand Rentschler,  
Hauptstraße 34, 73669 Lichtenwald o.V.i.A.  
und für den Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach  
Bürgermeister Bernhard Richter, Hauptstraße 7, 73262  
Reichenbach o.V.i.A.

**Druck und Verlag:** NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt  
GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der  
Stadt, Tel. 07033 525-0, Telefax 07033 2048,  
www.nussbaum-medien.de

**Verantwortlich für den nichtamtlichen und den  
Anzeigenteil:** Klaus Nussbaum, Merklinger Straße 20,  
71263 Weil der Stadt  
Anzeigenannahme: Tel. 07163 1209-500,  
uhingen@nussbaum-medien.de.  
Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu  
entrichtenden Abonnementgebühren.

**Vertrieb** (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH,  
Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-  
0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de



Untere Fils

Sonn- und Feiertagsdienst in der Krankenpflege

am 21. + 22.12.2019

Reichenbach



Fr. Göpfarth

Hochdorf



Fr. Weidenbach

Lichtenwald



Fr. Hartmayer

am 24./25./26.12.2019

Reichenbach



24.12.  
Fr. Schmidt



25.12. Fr.  
Lauterbach



26.12.  
Fr. Denner

Hochdorf



24.+25.12.  
Fr. Weidenbach



26.12.  
Fr. Watzin

Lichtenwald



24.12.  
Fr. Forster



25.12.  
Fr. Göpfarth



26.12. Fr.  
Gallmayer

am 28. + 29.12.2019  
Reichenbach



28.12.  
Fr. Schmidt



29.12. Fr. Bartl

Hochdorf



Fr. Watzin

Lichtenwald



Fr. Forster

am 31.12.2019 + 01.01.2020

Reichenbach



Fr. Augsten

Hochdorf



Fr. Kirkopoulou

Lichtenwald



#Fr.Hartmayer

am 04. + 05.01.2020

Reichenbach



Fr. Göpfarth

Hochdorf



Fr. Weidenbach

Lichtenwald



Fr. Forster

am 06.01.2020

Reichenbach



Fr. Augsten

Hochdorf



Fr. Göpfarth

Lichtenwald



Fr. Hielscher

## Diakonie

Station

Untere Fils

Stuttgarter Str. 4  
73262 Reichenbach  
**Telefon 9511-0**

Für pflegerische Notfälle erreichen unsere Patienten uns am Wochenende und bei Nacht unter der

**Telefonnummer 0171 7069939**

Geschäftsführerin: Brigitte Hummel, **Telefon 951113**

Pflegedienstleitung: Gerlinde Mössinger, **Telefon 951111**

Einsatzleitung Hauswirtschaft: Beate Schulz

**Telefon 951112**

Essen auf Rädern: Sarah Erhard, **Telefon 951114**

### Sprechzeiten:

Montag bis Freitag	9:00 - 12:30 Uhr
Montag und Mittwoch	14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 - 18:00 Uhr

Besuchen Sie uns doch im Internet  
unter [www.diakonie-uf.de](http://www.diakonie-uf.de)

## Ambulanter Hospizdienst

Reichenbach . Hochdorf . Lichtenwald e.V.



Einsatztelefon:  
**0175 8396780**

## Adventsverkauf des Obst- und Gartenbau-Vereins:

Die Bastelgruppe des OGV hat den Erlös ihres Adventsverkaufs unserer Hospizgruppe gespendet. Dafür sagen wir ganz herzlich: Danke! Wie auch in den vergangenen Jahren wurden am Samstag vor dem 1. Advent die Adventskränze und Adventsgestecke, die die Bastelgruppe hergestellt hatte, verkauft. Wir freuen uns sehr darüber, dass wir als Hospizverein diese Spende erhalten haben. Wir werden sie nutzen für unsere Arbeit und für die Fortbildung unserer ehrenamtlichen Hospizmitarbeitenden. Vielen Dank der Bastelgruppe und allen Käuferinnen und Käufern.

## Jahresrückblick der Hospizgruppe Reichenbach.Hochdorf. Lichtenwald

In guter Tradition haben wir unseren Gruppenabend im Dezember in Gedanken an diejenigen begonnen, die wir in diesem Jahr begleiten durften. Es ist uns wichtig, noch einmal an all diese Menschen zu denken, eine Kerze für sie anzuzünden und uns an das Stück des Weges zu erinnern, das wir gemeinsam gegangen sind. Manchmal war es ein kurzes Stück, manchmal auch ein langes - je nach der ganz persönlichen Situation des Einzelnen. Wir freuen uns, dass wir immer wieder erfahren dürfen, wie wichtig unsere Arbeit ist. Das gibt uns Kraft und Bestätigung dafür, weiter dabei-zubleiben. Sollten Sie oder ein Angehöriger eine Begleitung wünschen, dann rufen Sie gerne unser Einsatztelefon an. Wenn Sie Interesse daran haben, sich die Arbeit in unserer Hospizgruppe einmal näher anzusehen, melden Sie sich sehr gerne bei uns, am besten auch über das Einsatztelefon. Wir freuen uns auf Ihre Nachricht auf der Mailbox. Für die Adventszeit wünschen wir alles Gute und eine frohe Weihnacht.

### Im Einsatz

Rufen Sie uns an, wenn Sie eine Begleitung wünschen oder auch einfach nur eine Frage haben.

Sie erreichen unser Einsatzteam unter der Telefonnummer **0175 - 8 39 67 80**. Scheuen Sie sich nicht, auf den Anrufbeantworter zu sprechen, falls Sie uns nicht direkt erreichen. Wir rufen innerhalb von Stunden zurück.

Informationen über unsere Arbeit finden Sie auch auf unserer Homepage unter: [www.hospizdienst-rhl.de](http://www.hospizdienst-rhl.de).

## Angebote für Trauernde

### Trauercafé „Regenbogen“

Das Trauercafé "Regenbogen" lädt Trauernde ein, ihrer Trauer Raum zu geben und Menschen in ähnlicher Situation kennenzulernen.

Das Trauercafé ist für alle Trauernden offen, egal wie weit der Trauerfall zurückliegt. Das Angebot ist kostenlos, über eine Spende freuen wir uns. Sie müssen sich nicht vorher anmelden, Sie können einfach zu einem der angegebenen Termine kommen.

Geleitet wird das Trauercafé "Regenbogen" von Mitarbeiterinnen der Trauerbegleitung aus Plochingen, Deizisau-Altbach und Reichenbach-Hochdorf-Lichtenwald in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Hospizgruppen.

Das Trauercafé "Regenbogen" trifft sich jeden letzten Montag im Monat von 16 bis 18 Uhr im Café Steiner am Fluss in Plochingen am Brückenwasen.

Kontakttelefon: 07153-929996 (Frau Jung)

Nächste Termine: **16.12.** (vorgezogener Termin wegen der Weihnachtsferien)

## Musikschule Reichenbach/Fils und Umgebung e.V.



Allen Schülern und Eltern wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest und für das Jahr 2020 alles Gute!

Zum Vormerken:

Unser **Jahreskonzert** findet am **20.03.2020** um **18:30 Uhr** in der Brühlhalle Reichenbach/ Fils statt!

## Senioren-Online Reichenbach/Fils e.V.



Die aktuellsten Termine und Informationen zu Kursen und Vorträgen finden Sie unter "Aktuelles" auf unserer Homepage <https://sor-fils.de> oder besuchen Sie uns in unserem Domizil **Wilhelmstraße 15 in Reichenbach:**

montags Multimediagruppe	von 15:00 - 18:00 Uhr
dienstags offene Tür	von 10:00 - 12:00 Uhr
donnerstags offene Tür	von 15:00 - 18:00 Uhr

Unsere Telefonnummer lautet: 07153 550696

Unsere E-Mailadresse lautet: [sor.ev@t-online.de](mailto:sor.ev@t-online.de)

Die E-Mails werden zu den Öffnungszeiten der "Offenen Tür" beantwortet.

## AMSEL Kontaktgruppe Wernau



### Adventsfeier der AMSEL Kontaktgruppe Wernau am 14.12.2019

Bei der Adventsfeier der AMSEL Kontaktgruppe Wernau gelang es Frau Narr - zusammen mit ihren Musikschülern - die rd. 35 MS-Betroffenen und Angehörige wieder musikalisch in die Vorweihnachtszeit einzustimmen.

Der Kontaktgruppenleiter Herr Holub begrüßte die Teilnehmer mit einem Rückblick auf die Aktivitäten im zu Ende gehenden Jahr. Herr Pfarrer Hennig erzählte in seinem Begrüßungswort von einem unsichtbaren Engel.

Zum Kaffee servierten dann die Landfrauen Weilheim ihre in großer Auswahl und bester Qualität gebackenen Kuchen. Da fiel es nicht schwer auch ein Stückchen mehr zu verzehren. Danach unterhielt uns auch in diesem Jahr wieder das Gesangs-Duo Maria und Traude mit ihren steirischen Liedern. Mit ihrer Begleitung sangen alle Anwesenden einige Weihnachtslieder aus vollem Herzen.

Anschließend gab es noch Gelegenheit, die von unserer Creativ-Gruppe hergestellten Bastelarbeiten zu erwerben. Bestens gerüstet für die restlichen Tage bis Weihnachten durften dann alle ein kleines Geschenk mit nach Hause nehmen.

Vielen Dank für die gelungene Veranstaltung an Frau Narr mit ihren Musikschülern, dem Gesangs-Duo Maria und Traude, den Landfrauen Weilheim sowie der Evangelischen Kirchengemeinde für die Überlassung der Räumlichkeiten im Gemeindehaus am Kohlesbach in Weilheim.

Allen Freunden und Gönnern wünscht die Kontaktgruppe geruhsame Weihnachten und für das kommende Jahr alles Gute.



## Jehovas Zeugen

**Samstag, 21. Dezember, 18.00 – 19.45 Uhr**

„Auf Gottes Wort hören und danach handeln“ Vortrag, K. H. Schmidt, Süssen.

**Donnerstag, 26. Dezember, 19.00 – 20.45 Uhr**

**Schätze aus Gottes Wort – Offenbarung 17-19;** Vortrag Ebersbach, Gottlieb-Haeefe-Str. 18

Alle Zusammenkünfte öffentlich. Biblische Bildung für jeden!  
www.jw.org; Sehen, Hören, Antworten finden  
www.tv.jw.org; Internet-TV

## Amtliche Bekanntmachungen



Landkreis  
Esslingen

## Landratsamt Esslingen von Montag, den 23.12.2019 bis Freitag, den 27.12.2019 sowie am 31. Dezember 2019 geschlossen

Das Landratsamt Esslingen mit seinen Außenstellen und der Abfallwirtschaftsbetrieb sind von Montag, 23. Dezember 2019 bis Freitag, 27. Dezember 2019 sowie am 31. Dezember 2019 ganztägig geschlossen.

Am 30. Dezember 2019 sowie ab 2. Januar 2020 gelten die üblichen Öffnungszeiten.

## SONSTIGE MITTEILUNGEN

### Betrüger geben sich als Polizeibeamte aus

**Das Polizeipräsidium Reutlingen warnt erneut vor dieser Betrugsmasche (Landkreise Reutlingen/Esslingen/Tübingen)**

Die Fälle, in denen sich Kriminelle am Telefon als Polizeibeamte ausgeben und vorwiegend ältere Bürgerinnen und Bürger teilweise um ihr ganzes Ersparnis bringen, reißen nicht ab. Betroffene von diesen regelrechten Anrufwahlen sind nahezu alle Gemeinden. Dies nimmt die Polizei nochmals zum Anlass, vor dieser Betrugsmasche zu warnen:

#### So gehen die Betrüger vor:

Ein Mann/eine Frau ruft an und behauptet, bei einer bestimmten Polizeidienststelle (z.B. dem Polizeirevier X, der Kriminalpolizei Y, dem Landeskriminalamt usw.) beschäftigt zu sein. Man habe einen Einbrecher festgenommen, bei dem ein Zettel mit der Anschrift des Angerufenen aufgefunden worden sei. Ein Einbruch durch die Komplizen des Festgenommenen stehe unmittelbar bevor. Es folgen Fragen nach vorhandenem Vermögen und der Hinweis, dass Geld und Wertsachen zuhause nicht mehr sicher seien und „der Polizei“ zur sicheren Aufbewahrung übergeben werden sollen. Auch auf der Bank sei das Geld nicht sicher, weil Bankbe-

dientete in die Sache verwickelt seien. Man solle am besten gleich alles abheben.

#### Nichts davon ist wahr!

Die Betrüger gehen äußerst raffiniert vor. Einziger Zweck ihrer Lügen ist, Menschen Angst einzujagen und sie dazu zu bringen, Geld und Wertsachen zu übergeben oder zur Abholung vor die Tür zu legen. Wenn sich jemand weigert, wird unter Androhung von „Konsequenzen“ an die Bürgerpflicht appelliert, der Polizei gefälligst bei den natürlich geheimen Ermittlungen zu helfen. Durch technische Manipulationen kann es sogar sein, dass auf dem Telefondisplay nicht die Rufnummer des Betrügers, sondern eine Rufnummer einer Polizeidienststelle oder die Notrufnummer 110 erscheint. Dies soll beim Opfer letzte Zweifel ausräumen.

#### Aber es ist nicht die Polizei, die da anruft:

Die Polizei wird nie bei Ihnen anrufen, um Sie über Ihr Vermögen auszufragen oder Sie zur Übergabe von Geld und anderen Vermögenswerten auffordern.

#### Die Polizei rät:

- Geben Sie nie Informationen über Ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse preis.
- Übergeben Sie nie einem Fremden Bargeld oder Wertgegenstände, egal mit welcher Geschichte er bei Ihnen vorspricht.
- Lassen Sie Ihr Vermögen da, wo es ist, und heben Sie kein Geld ab, um es einem angeblichen Polizeibeamten zu übergeben.
- Notieren Sie die angezeigte Telefonnummer, den Namen und die angegebene Dienststelle des Anrufers und legen Sie auf. Nehmen Sie stattdessen Kontakt mit der Ihnen bekannten Polizeidienststelle in Ihrer Nähe auf. Wichtig: Nicht die Rückruftaste drücken, sonst landen Sie wieder bei den Kriminellen. Suchen Sie die Nummer selbst heraus oder wählen Sie den Polizeinotruf 110.
- Ziehen Sie einen Angehörigen oder eine Person Ihres Vertrauens zu Rate.

Weitere wertvolle Tipps erhalten Sie im Internet auf der Seite [www.polizei-beratung.de](http://www.polizei-beratung.de)

zu verschenken

WEIHNACHTSBOTTESDIENST MAL ANDERS

24. DEZEMBER  
17.00 UHR

KATH. KIRCHE REIZISAU  
MIT DER BAND NOVA

YouGo!

VON UNS FÜR ALLE, VON UNS FÜR DICH

## Amtliche Bekanntmachungen, Kirchen, Vereins- und allgemeine Nachrichten

Bürgermeisteramt Hochdorf  
Telefon 50 06-0

www.hochdorf.de  
E-Mail / Rathaus-Zentrale: info@hochdorf.de



# HOCHDORF

### Sprechzeiten:

Mo. - Fr. 8 - 12 Uhr  
Mo. zusätzlich 16 - 18.30 Uhr  
Mi. zusätzlich 13 - 16 Uhr

### Sprechzeiten-Termine

mit Bürgermeister Kuttler, Frau Haller,  
Frau Wimmer, Frau Stockburger und Herrn Kerner  
nach telefonischer Vereinbarung.

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Wir gratulieren zum Geburtstag

29.12., 80 J.: Sigrid Miller, Wellinger Straße 24  
29.12., 70 J.: Gerhard Krümmel-Kiesgen, Schulstraße 6  
31.12., 70 J.: Jürgen Pechotsch, Kurzer Stich 3  
31.12., 70 J.: Hilde Schloz, Umlandstraße 4  
09.01., 70 J.: Brigitte Penkwitt, Bachstraße 53  
10.01., 70 J.: Helmut Müller, Beethovenstraße 4



## ÖFFNUNGSZEITEN RATHAUS

### Dienstbetrieb zwischen Weihnachten und der Neujahrs- woche

Das **Rathaus Hochdorf** bleibt über die Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel an folgenden Tagen **geschlossen**:

- **Dienstag, 24.12.2019 bis einschließlich Freitag, 27.12.2019** sowie
- **Dienstag, 31.12.2019 und Mittwoch, 01.01.2020.**

Am Montag, 30.12.2019 und ab dem 02.01.2020 sind wir zu den üblichen Dienstzeiten erreichbar.

### Bestattungen:

Für die Absprache von Bestattungsterminen erreichen Sie uns am Freitag, dem 27.12.2019 von 8.00 Uhr bis 11.00 Uhr unter der Telefonnummer: 0152 22758097

### Wasserwerk:

Wasserrohrbrüche bitten wir unter folgender Telefonnummer zu melden: 0172 7213122.

### Müllabfuhr:

Am Montag, dem 23.12.2019 werden die Papiertonne und am Samstag, dem 28.12.2019 die zweiwöchige Restmülltonne geleert. Die Abholung der Biotonne findet am Samstag, dem 04.01.2020 statt.

**Wir wünschen Ihnen schöne Feiertage und ein gesundes neues Jahr 2020.**

Ihre Gemeindeverwaltung

### Silvester und das Feuerwerk

Silvester - Das alte Jahr ausklingen lassen, das neue Jahr feiern. Als Höhepunkt ein tolles Feuerwerk. Alle schauen begeistert in den Himmel und staunen. Staunen auch an Neujahr über die Hinterlassenschaften dieser großen Party. Reste von Feuerwerkskörpern, Verpackungsmüll und oft leere Getränkeflaschen. Es sollte selbstverständlich sein, dass alles, was man mitbringt, auch wieder mitgenommen wird.

## ABFALLBESEITIGUNG

**Grünabfallsammelplatz, Wertstoff-, Schrott- und Papiercontainer (Recyclinghof) an der L 1201 nach Reichenbach**

### Öffnungszeiten:

#### In der Winterzeit:

November bis März

Dienstag und Donnerstag 14.30 - 16.00 Uhr

**Das ganze Jahr** über samstags 11.00 - 15.00 Uhr

**Sperrmüll** siehe Müll-ABC 2019

### Nächster Abfuhrtermin für Hausmüll

Samstag, 28. Dezember 2019 (2-wöchentlich)

### Nächster Abfuhrtermin für Hausmüll

Samstag, 11. Januar 2020 (4-wöchentlich)

### Nächster Abfuhrtermin für Biomüll

Freitag, 20. Dezember 2019

Samstag, 4. Januar 2020

### Nächster Abfuhrtermin für Gelber Sack/Gelbe Tonne

Samstag, 21. Dezember 2019

Dienstag, 7. Januar 2020

### Nächster Abfuhrtermin für Papiertonne

Montag, 23. Dezember 2019

### Nächste Papiersammlung (Vereine)

Samstag, 21. März 2020

Die Gemeinde weist nochmals darauf hin, an öffentlichen Plätzen, Wegen und Grünbereichen diese Verschmutzungen nach den Feierlichkeiten aufzuräumen. Vielen Dank. In diesem Sinne wünschen wir Ihnen ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr. Ihre Gemeindeverwaltung

### Bekanntmachung der neuen Gebührenhöhe Wasser und Abwasser zum 01.01.2020

Wie jedes Jahr müssen die Gebühren der öffentlichen Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu werden die künftigen Aufwendungen und Erträge sowie Vorjahresergebnisse der Betriebsabrechnungen dargestellt.

#### Wasserversorgungsgebühr:

Hier sind in den nächsten Jahren mit steigenden Aufwendungen zu rechnen. Zum einen erhöhen sich die Kosten des Wasserbezuges. Die Gemeinde Hochdorf bezieht ausschließlich von der Landeswasserversorgung das Frischwasser. Zum anderen wurden in den vergangenen Jahren und werden bei Straßengeneralsanierungen auch die Wasserleitungen ausgetauscht. Damit erhöhen sich die Abschreibungen aus dem Anlagevermögen.

Die Gebührenhöhe konnte seit 2014 konstant auf 2,35 Euro pro cbm Frischwasser gehalten werden, auch weil Überdeckungen der Vorjahre verrechnet wurden. Dies ist nun noch eingeschränkt möglich.

Bevor jedoch die Gebührenhöhe dann eventuell extrem in die Höhe geht, hat der Gemeinderat auf Vorschlag der Verwaltung beschlossen, die Gebühr maßvoll zu erhöhen, d.h. die Überdeckung aus 2017 zunächst anzurechnen. Bei weiter steigenden Aufwendungen kann dann in der Zukunft noch die Überdeckung aus 2018 verwendet werden. Ohne diese Verrechnung wäre die Gebühr auf 2,66 € pro cbm Frischwasser gestiegen.

Somit liegt der Gebührensatz ab 01.01.2020 auf 2,47 Euro pro cbm Frischwasser.

Dies bedeutet bei einem beispielhaften Jahresverbrauch von 130 cbm (ca. 3 Personen-Haushalt) eine Erhöhung von 16,69 Euro pro Jahr inklusive der Mehrwertsteuer von derzeit 7 v.H.

#### Abwassergebühr:

Bei der Abwassergebühr ist zu unterscheiden zwischen der Schmutzwassergebühr (SW), die sich an der verbrauchten Frischwassermenge orientiert, sowie der Niederschlagswassergebühr (NW), die sich mit den versiegelten und befestigten Flächen berechnet.

Auch hier müssen steigende Aufwendungen eingeplant werden. Die Gemeinde investiert verstärkt im nächsten Jahr in die Erfüllung der Eigenkontrollverordnung und die daraus resultierenden Schadensbehebungen und den Austausch von Kanalleitungen. Die Ertüchtigung der Kläranlage Reichenbach (in die u.a. die Gemeinde Hochdorf die Abwässer ableitet und reinigt) und die Mehrkosten für die Klärschlammabeseitigung führen zu höheren Abrechnungen.

In der Kalkulation zur getrennten Abwassergebühr der Gemeinde Hochdorf können noch Überschüsse aus den Vorjahresergebnissen angerechnet werden.

Bei der Schmutzwassergebühr sind es noch Beträge aus 2016 und 2017, ein Überschuss aus 2018 kann dann für die Folgejahre verwendet werden. Bei der Niederschlagswassergebühr besteht noch ein Überschuss aus 2017.

Somit steigt die SW-Gebühr von 2,21 € pro cbm auf 2,33 € pro cbm ab 01.01.2020. Diese Höhe wurde schon einmal 2014 fast erreicht und 2016/2017 deutlich überschritten.

Die NW-Gebühr ist seit 2014 konstant auf 0,40 € pro qm und erhöht sich ab 01.01.2020 auf 0,47 € pro qm.

An nachfolgenden Beispielen ist die Auswirkung der Gebühren pro Jahr sichtbar:

- Grundstück EFH, 3 Personen, Verbrauch 130 cbm, gebührenpflichtige Fläche 150 qm: SW + NW bisher 347,30 Euro, neu 373,40 Euro = + 26,10 Euro
- Grundstück Gewerbe/öffentliche Einrichtung, Verbrauch 40 cbm, gebührenpflichtige Fläche 1500 qm: SW + NW bisher 688,40 Euro, neu 798,20 Euro = + 109,80 Euro
- Grundstück MFH, 6 WE, Verbrauch 470 cbm, gebührenpflichtige Fläche 350 qm: SW + NW bisher 1178,70 €, neu 1259,60 Euro = + 80,90 Euro

In die Satzungen zur Änderung der Wasserversorgungs- sowie Abwassersatzung wurden jeweils noch formale Änderungen und Klarstellungen aufgenommen.

## Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Hochdorf

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 10.12.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Hochdorf vom 15.11.2011, zuletzt geändert am 21.11.2017 wie folgt beschlossen:

### § 1

#### § 12 Zutrittsrecht

erhält folgende Fassung:

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen, zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

### § 2

#### § 22 Nachprüfung der Messeinrichtungen Abs. 1 Satz 1

erhält folgende Fassung:

Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 39 Mess- und Eichgesetzes verlangen.

### § 3

#### § 23 Ablesung

erhält folgende Fassung:

- (1) Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ablesergebnisse sind in den von der Gemeinde hierfür übermittelten Vordruck (Selbstablesekarte) einzutragen und zu übermitteln. Alternativ kann der Zählerstand elektronisch über die Internetseite der Gemeinde übermittelt werden.
- (2) Geht der ausgefüllte Vordruck (Selbstablesekarte) nicht innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten, angemessenen Frist ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.

### § 4

#### § 46 Entstehung der Gebührenschild Abs. 1

erhält folgende Fassung:

In den Fällen der §§ 42 Abs.1 und 43 Abs.1 entsteht die Gebührenschild für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum).

### § 5

#### § 43 Verbrauchsgebühren

erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,47 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,47 €.

### § 6

#### § 49 Anzeigepflichten

erhält folgende Fassung:

- (3) Binnen einen Monat hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 29 Abs.1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs.1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

### § 7

§§ 1 bis 6 treten zum 01.01.2020 in Kraft.

Hochdorf, den 11.12.2019

Gez.

Kuttler Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Hochdorf**

Aufgrund von § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hochdorf am 10.12.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Hochdorf vom 13.12.2011, zuletzt geändert am 21.11.2017, wie folgt beschlossen:

### **§ 1**

#### **§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung**

##### **Abs. 1**

*erhält folgende Fassung:*

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, dies zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen.

### **§ 2**

#### **§ 5 Befreiungen**

*erhält folgende Fassung:*

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

### **§ 3**

#### **§ 6 Allgemeine Ausschlüsse Abs. 2 Punkt 7**

*erhält folgende Fassung:*

Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 liegen.

### **§ 4**

#### **§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung Abs. 3**

*erhält folgende Fassung:*

Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

### **§ 5**

#### **§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster Abs. 4 Satz 1**

*erhält folgende Fassung:*

(4) Die Gemeinde ist nach § 49 Abs.1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen.

### **§ 6**

#### **§ 42 Höhe der Abwassergebühren**

*erhält folgende Fassung:*

(1) die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser: 2,33 €.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m<sup>2</sup> der nach § 40 a Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Flächen: 0,47 €

### **§ 7**

§§ 1 bis 6 treten am 01.01.2020 in Kraft.  
Hochdorf, 11.12.2019

Gez.

Kuttler

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## **Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)**

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht**

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
- (2) Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).

### **§ 2 Verpflichtete**

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (zum Beispiel Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).
- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

### **§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht**

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
- (2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,5 Metern.
- (3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1,5 Metern. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke,



Pflanzungen u.Ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtung verpflichtet.

- (4) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen.
- (5) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.
- (6) Bei Grundstücken, die von einer Straße eine Zufahrt oder einen Zugang haben, erstrecken sich die nach dieser Satzung zu erfüllenden Pflichten auf den Gehweg bzw. die weiteren in Abs. 2 bis 5 genannten Flächen an dem der Straße nächst gelegenen Grundstück, über das die Zufahrt oder der Zugang erfolgt.

#### § 4 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung. Die Reinigung erstreckt sich räumlich auch auf die unbefestigten Flächen und die im Gehwegbereich stehenden Straßenbäume.
- (2) Bei der Reinigung ist der Staubbereich durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (zum Beispiel Frostgefahr) entgegenstehen.
- (3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriem ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

#### § 5 Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1,5 m Breite zu räumen. Bei Fußwegen besteht diese Verpflichtung für die Mitte des Fußweges.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 bis 6 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.
- (3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,0 Meter zu räumen.
- (4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen im Rahmen des § 5 Abs. 1 die Gehwege bis zur Bordsteinkante bei Glätte so bestreut und von Schnee frei gehalten werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen durch eine der Türen der Verkehrsmittel und ein Zu- bzw. Abgang zur Wartehalle, falls vorhanden, gewährleistet ist.

#### § 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.
- (2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.

- (3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist verboten.
- (4) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

#### § 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen von montags bis freitags bis 7.00 Uhr, samstags bis 8 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

#### § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere
  1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,
  2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,
  3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 500 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250 Euro geahndet werden.

#### § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Streupflichtsatzung vom 05.12.1989 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Hochdorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hochdorf, den 11. Dezember 2019

(gez.)

Kuttler

Bürgermeister

#### Alle Jahre wieder ...

#### Reinigungs-, Räum- und Streupflicht der Anlieger – praktische Hinweise zur neuen Streupflichtsatzung

Erst das Laub, dann der Schnee. Aus diesem Anlass möchte das Ordnungsamt auf einzelne Punkte der neuen Streupflichtsatzung hinweisen und praktische Hinweise geben. Die neue Satzung wurde am 10.12.2019 vom Gemeinderat beschlossen und ist in dieser Ausgabe im gesamten Wortlaut veröffentlicht.

#### Wer muss räumen und streuen

Straßenanlieger sind die Eigentümer und Besitzer (Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr einer Zufahrt oder einen Zugang haben. Sind mehrere Straßenanlieger verpflichtet dieselbe Fläche zu räumen und zu streuen (z.B. Mieter in einem Mehrfamilienhaus), besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung. Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger für den Winterdienst verantwortlich, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

Wenn Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, müssen die Straßenanlieger Flächen in einer Breite von 1,5 Metern am Rande der Fahrbahn als entsprechende Fläche räumen. Eine Besonderheit betrifft die sogenannten Hinterlieger, deren Grundstück nicht an eine öffentliche Straße grenzt, sondern der Zugang über ein anderes Grundstück erfolgt (z.B. Reihenhäuser oder durch Privatweg erschlossene Grundstücke). Hinterlieger müssen nur dort räumen und streuen, wo die den Zugang verschaffende Verkehrsfläche an die Straße bzw. den Gehweg grenzt

- Privatweg: gemeinsame Grundstücksgrenze Privatweg/ Straße
- bebauten Grundstück: vor der gemeinsamen Grundstücksgrenze des bebauten Grundstücks mit der Straße.

#### Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die **Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub**. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.

Straßenanlieger sind zukünftig verpflichtet, auch die **unbefestigten Flächen rund um Straßenbäume** (sog. Baumscheiben) zu reinigen, die oft durch Abfälle u. Ä. verunreinigt werden. In diesem Zusammenhang möchte die Ordnungsverwaltung noch einmal alle Anlieger darauf hinweisen, **Büsche und Hecken an den Grundstücksgrenzen so zurückzuschneiden**, dass auch bei Schneefall die Äste und Blätter nicht in den öffentlichen Raum ragen und den Fußgängerverkehr behindern.

#### Umfang des Schneeräumens

Die Flächen (Gehwege oder Randstreifen der Fahrbahn) sind in der Regel auf eine Breite von mindestens 1,5 Metern von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen. Bei Fußwegen besteht diese Verpflichtung für **die Mitte des Fußwegs**. Bei schmalen Gehwegen gilt die Räumspflicht für die gesamte Breite des Gehwegs.

Der geräumte Schnee ist auf dem restlichen Teil der Fläche bzw. soweit hier der Platz dafür nicht ausreicht am Rande der Fahrbahn anzuhäufen. Beim Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und -einläufe aber wieder so freizumachen, dass das Schmelzwasser wieder abfließen kann.

Der geräumte Schnee darf natürlich nicht dem Nachbarn zugeführt oder großflächig auf die Straße gekehrt werden. Die Verpflichtung zum Schneeräumen erstreckt sich **auch auf Bushaltestellen**, die sich im Bereich der räumenden Flächen befinden. Diese sind bis zur Bordsteinkante zu räumen und zu streuen, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen möglich ist. Diese Verpflichtung endet, wenn kein Bus mehr zu erwarten ist.

Oft werden Fragen an die Ordnungsverwaltung herangetragen, wie es sich verhält, wenn der kommunale Winterdienst die von den Anliegern geräumte Fläche mit den Räumfahrzeugen wieder zuwirft. Hier müssen die Anlieger ggf. wiederholt räumen.

**Reine Verbindungsfußwege** zwischen zwei Straßen **ohne Hauszugänge** müssen **nicht geräumt** werden. Hier erfolgt in der Regel eine Beschilderung durch die Gemeinde („Kein Winterdienst“).

Die Streupflichtsatzung gilt nur für Flächen innerhalb der geschlossenen Ortschaft. **Feld- oder Wanderwege im Außenbereich werden grundsätzlich nicht geräumt** und gestreut.

#### Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

Zum Bestreuen ist grundsätzlich nur abstumpfendes Material wie bspw. Splitt zu verwenden.

Die Verwendung von auftauenden Streumitteln (Streusalz) ist verboten.

Die Rechtsprechung hat bei außergewöhnlichen Witterungen die Anforderung an die Streupflicht entsprechend angepasst, so dass es keiner Zulassung von Streusalz in der Satzung bedarf.

#### Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege und sonstigen Flächen müssen **montags bis freitags bis 7.00 Uhr, samstags bis 8.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr** geräumt und gestreut sein.

Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch mehrmals, zu räumen und zu streuen. Die Pflicht endet um 20.00 Uhr.

### Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes für die Baulandumlegung „Hofäcker I“, Gemarkung Hochdorf

Der Umlegungsplan für die Baulandumlegung „Hofäcker I“, bestehend aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis, der durch den Beschluss des Umlegungsausschusses vom 22.10.2019 aufgestellt wurde, ist seit **16.12.2019** für folgende Flurstücke **unanfechtbar** geworden:

(Alt)Flurstücke Nr. 490, Nr. 494, Nr. 495/1, 495/3, Nr. 495/4, Nr. 496/1, Nr. 496/2, Nr. 497, Nr. 498, Nr. 499, Nr. 500, Nr. 501, Nr. 502/1, Nr. 502/2, Nr. 502/4, Nr. 502/5, Nr. 502/6, Nr. 503, Nr. 503/7, Nr. 504, Nr. 505, Nr. 858, und Nr. 859.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Absatz 1 des Baugesetzbuches der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Rechtsmittelbelehrung:

Diese Bekanntmachung kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Baulandkammer des Landgerichts Stuttgart angefochten werden.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist nach § 217 Absatz 2 des Baugesetzbuches binnen sechs Wochen seit dieser Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Gemeinde Hochdorf, Kirchheimer Straße 53, 73269 Hochdorf, schriftlich einzureichen.

Hochdorf, den 16.12.2019

gez. Bürgermeister Kuttler

Vorsitzender des Umlegungsausschusses

### Kindergartenanmeldeverfahren Jahr 2020/2021

Liebe Eltern der Kinder, die im Laufe des Kindergartenjahres 2020/2021 drei Jahre alt werden, bitte beachten Sie den Abgabebeschluss der Kindergartenanmeldung am

**10. Januar 2020.**

Den Anmeldebogen im Rathaus abgeben oder in den Briefkasten des Rathauses einwerfen.

Ihnen allen ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr.

### Berichte aus der Gemeinderatssitzung

#### Bericht aus der Gemeinderatssitzung vom 26.11.2019

##### Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Blumenstraße 14/16/18“

In der Gemeinderatssitzung vom 26.11.2019 hat sich das Gremium einstimmig für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Blumenstraße 14/16/18“ ausgesprochen.

Die private Bauherrschaft erhielt im Rahmen einer Bauvoranfrage vom LRA Esslingen die Rückmeldung, eine Bebauung der Hinterliegergrundstücke des Gebäudes Blumenstraße 14 wäre ausschließlich über einen Bebauungsplan möglich. In Abstimmung mit der Gemeinde soll daher nun durch einen sogenannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Baurecht für dieses Projekt geschaffen werden. Der erste Schritt hierfür – der Aufstellungsbeschluss gemäß § 13b BauGB – wurde nunmehr hiermit getan.

### 5. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes

Das Plangebiet „Obeswiesen“ und „Mittleres Feld“ wurde bereits im Zusammenhang mit dem Städtebaulichen Entwurf in öffentlicher Sitzung im Gemeinderat vorgestellt. Das geplante Wohngebiet „Obeswiesen“ soll im Rahmen des beschleunigten Bebauungsplanverfahrens gemäß § 13b BauGB realisiert werden, welches schließlich eine Berichtigung des Flächennutzungsplans mit sich bringt. Da die Voraussetzungen eines beschleunigten Verfahrens für das geplante Gewerbegebiet (mit Mischgebiet und Sondergebiet) nicht gegeben sind, ist hierfür das klassische Bebauungsplanverfahren gemäß § 2 BauGB anzuwenden. Dieses geht auch stets mit einer Änderung des Flächennutzungsplans einher. Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen des Gemeindeverwaltungsverbandes Reichenbach an der Fils beraten und beschlossen. In der Sitzung vom 26.11.2019 hat das Gremium der Gemeinde Hochdorf den Anstoß dieses Verfahrens – in diesem Fall das 5. Änderungsverfahren – bei zwei Gegenstimmen von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mehrheitlich beschlossen. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen begründete ihre Gegenstimmen damit, dass das geplante Gewerbegebiet insgesamt zu groß sei und dadurch nur noch mehr wertvoller Boden verloren ginge; ansonsten sei man einverstanden. Der Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans wird an den Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach an der Fils weitergeleitet.

### Bericht aus der Gemeinderatssitzung vom 10.12.2019

#### Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 13b BauGB – Plangebiete „Kirchheimer Straße 69“, „Hinter der Schmiede I und II“, „Reitgelände Ziegelhof“

Aufgrund der allgemeinen Wohnungsnot hat der Bund mit dem § 13b BauGB – befristet bis Ende 2019 – auch für kleine Eigenentwicklungs-Gemeinden wie Hochdorf die Möglichkeit geschaffen, sich doch weiter zu entwickeln. Diese einmalige Chance hat die Gemeinde Hochdorf nun mit dem Fassen mehrerer Aufstellungsbeschlüsse ergriffen. In der Sitzung vom 10.12.2019 wurde zunächst über das Gebiet „Kirchheimer Straße 69“ diskutiert. GR Wiesenhütter sah die dichte Bebauung in diesem Gebiet eher kritisch, da dieses direkt an das Landschaftsschutzgebiet angrenzt.

Das Gebiet „Hinter der Schmiede“, aufgeteilt in zwei Teilgebiete, war dem einen oder anderen Gremienmitglied noch aus früheren Planabsichten bekannt. Bereits vor einigen Jahren hatte die Gemeinde hier vor, ein Baugebiet zu entwickeln, welches letztlich aber aufgrund einer damaligen Gesetzesänderung wieder zurückgestellt werden musste. Damals war dann nur noch „Hofäcker“ realisierbar.

Der Reitverein befindet sich derzeit in den Überlegungen für eine Umsiedlung. Dies gelingt nur mit einer wohnbaulichen Nachnutzung des Reitgeländes, was letztlich bebauungsplanrechtlich ausschließlich mit dem Instrument des § 13b BauGB möglich wäre. Die Aufstellungsbeschlüsse bestimmen zunächst das Umfangsband des Bebauungsplans. Planungsdetails werden erst im Entwurf abgestimmt. Die Aufstellungsbeschlüsse von Bebauungsplänen bedeuten nicht automatisch, dass auch alle Bebauungspläne in einem Satzungsbeschluss enden. Das machte Bürgermeister Kuttler in der Sitzung deutlich.

Die Aufstellungsbeschlüsse der Bebauungspläne wurden jeweils mehrheitlich wie folgt gefasst:

#### KIRCHHEIMER STRASSE 69

FÜR	GEGEN	ENTHAL.	BEFANGEN
BM Kuttler (1)	Die.Mitte (2)		
Freie Wähler (4)			
SPD (3)			
CDU (3)			
Bündnis 90/ Die Grünen (2)			

#### HINTER DER SCHMIEDE I

FÜR	GEGEN	ENTHAL.	BEFANGEN
BM Kuttler (1)	Bündnis 90/ Die Grünen (2)		GR Messerle (1)
Freie Wähler (4)	GR Zinßer (1)		
SPD (2)			
CDU (3)			
GR Wiesenhütter(1)			

#### HINTER DER SCHMIEDE II

FÜR	GEGEN	ENTHAL.	BEFANGEN
BM Kuttler (1)	Bündnis 90/ Die Grünen (2)		GR Messerle (1)
Freie Wähler (4)	GR Zinßer (1)		
SPD (2)			
CDU (3)			
GR Wiesenhütter (1)			

#### REITGELÄNDE ZIEGELHOF

FÜR	GEGEN	ENTHAL.	BEFANGEN
BM Kuttler (1)	Bündnis 90/ Die Grünen (2)	GR Wiesenhütter (1)	
Freie Wähler (4)	SPD (3)		
CDU (3)			
GR Zinßer (1)			

#### Bebauungsplan „Farrenstall“ und Präzisierung der Ziele und Zwecke der Sanierung „Ortsmitte II“ für den Bebauungsplan „Farrenstall“

Neben den Bebauungsplänen gem. § 13b BauGB (Außenbereichsflächen), stand mit dem Bebauungsplan „Farrenstall“ ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. 13a BauGB (Innenbereichsflächen) auf der Tagesordnung der Sitzung vom 10.12.2019. Anlass zur Aufstellung eines Bebauungsplans für dieses Gebiet war ein eingereicherter Bauantrag für eine beleuchtete Werbeanlage. In diesem Zusammenhang hat sich gezeigt, dass es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der vorhandenen Bebauung und zur Verwirklichung der Zielsetzung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte II“ erforderlich wird, für das Quartier Kirchstraße/ Bachstraße/ Kautzbühlstraße einen Bebauungsplan aufzustellen, um die Mischung aus Gewerbe- (insbesondere Einzelhandel) und Wohnnutzung zu ordnen und verankern und dadurch die Ortsmitte städtebaulich aufzuwerten. In diesem Mischgebiet sollen aus städtebaulichen Gründen schließlich Werbeanlagen für Fremdwerbung ausgeschlossen werden. Das Gremium stimmte in der Sitzung vom 10.12.2019 einstimmig für die Aufstellung dieses Bebauungsplans. Auch der darauffolgende Tagesordnungspunkt über die Präzisierung der Ziele und Zwecke der Sanierung „Ortsmitte II“ für eben diesen Geltungsbereich wurde im Weiteren vorgestellt. Im „alten Ortskern“ werden damit über die Präzisierung der Sanierungsziele Fremdwerbearbeiten ausgeschlossen. Das geplante Vorhaben bedarf aufgrund seiner Lage neben der baurechtlichen Genehmigung auch einer sanierungsrechtlichen Genehmigung. Letztere wurde aus den genannten Gründen einstimmig vom Gremium versagt. Um vergleichbare Fälle für die Zukunft auszuschließen, beschloss der Gemeinderat ebenfalls entsprechend die Präzisierung der Ziele und Zwecke der Sanierung „Ortsmitte II“.

#### Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung

In der vergangenen Gemeinderatssitzung befasste sich das Gremium mit der Änderung der Wasserversorgungssatzung. Diese beinhaltet unter anderem auch die Wassergebühr für Hochdorf. Seit 2014 liegt die Höhe der Gebühr bei 2,35 €/m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch. Da im Jahr 2020 mit höheren Aufwendungen gerechnet werden muss, wurde nunmehr einstimmig beschlossen, die Gebühr um 0,17 €/m<sup>3</sup> anzuheben auf insgesamt 2,47 €/m<sup>3</sup>. Auch die gesetzbedingten formellen Änderungen einzelner Passagen der Wasserversorgungssatzung wurden einstimmig beschlossen.

### Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwassersatzung

Neben der Wasserversorgungssatzung wurde in der Sitzung vom 10.12.2019 auch die Satzung über die öffentliche Abwassersatzung beraten. Auch hier ist unter anderem die Abwassergebühr, die gesplittet in Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr ist, geregelt. Während die Schmutzwassergebühr in den vergangenen Jahren angehoben und auch wieder gesenkt wurde, blieb die Niederschlagswassergebühr seit 2014 konstant auf 0,40 €/m<sup>2</sup>. Steigende Kosten des Abwasserverbandes Kläranlage sowie die geplanten Maßnahmen der Eigenkontrollverordnung und Kanalsanierung der Gemeinde stellen steigende Aufwendungen dar, die sich wiederum auf die Gebührenhöhe auswirken. Das Gremium sprach sich einstimmig für die vorgeschlagene Gebührenerhöhung aus. Damit wurde die Schmutzwassergebühr in Höhe von 2,33 €/m<sup>3</sup> (bisher 2,21 €/m<sup>3</sup>) und die Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,47 €/m<sup>2</sup> (bisher 0,40 €/m<sup>2</sup>), geltend ab dem 01.01.2020, festgesetzt.

### Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)

Da die Streupflichtsatzung der Gemeinde Hochdorf aus dem Jahr 1989 stammt und es seitdem einiges an Rechtsprechung hierzu gegeben hat, hat sich das Gremium in der Sitzung vom 10.12.2019 hierüber beraten. Die neue Satzung wurde einstimmig beschlossen. Der Wortlaut der Satzung sowie weitere praktische Erläuterungen zur Räum- und Streupflicht wird in diesem Mittelungsblatt veröffentlicht.

### AK SamT

(Arbeitskreis Senioren am Talbach)



Der  
Stern  
des Glücks  
zeigt sich dort,  
wo wir uns einsetzen für das,  
was zählt, für gemeinschaftliches Leben.  
(Jo M. Wysser)

Liebe Hochdorfer Mitbürgerinnen und Mitbürger, der AK SamT wünscht von Herzen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes, glückliches und zufriedenes Jahr 2020! (Beate Schmid)

### Netzwerk engagiert in Hochdorf



\*\*\*\*\*  
Wenn uns bewusst wird,  
dass die Zeit, die wir uns  
für einen anderen  
Menschen nehmen,  
das Kostbarste ist,  
was wir schenken können,  
haben wir den Sinn  
der Weihnacht verstanden.  
Roswitha Bloch  
\*\*\*\*\*

Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit voller Geborgenheit und Wärme mit viel Gesundheit und einen guten Start ins Neue Jahr.  
Ihr NETZWERK - engagiert in Hochdorf

### KONTAKT:

**Telefon:** 0157 36174570 mit Anrufbeantworter  
**Telefon-Sprechzeiten:** dienstags und donnerstags,  
18:30 Uhr bis 19:30 Uhr

Der **Arbeitskreis trifft sich am 16. Januar 2020, um 19:15 Uhr in der Seniorenwohnanlage.**  
Verstärkung ist willkommen!

**E-Mail:** [netzwerk-hochdorf@mail.de](mailto:netzwerk-hochdorf@mail.de)  
**Internet:** [www.hochdorf.de/netzwerk](http://www.hochdorf.de/netzwerk)  
oder [www.aktiv-in.de/netzwerk](http://www.aktiv-in.de/netzwerk)

### NETZWERK - Bürgercafé:



Am **20. Dezember 2019** von 14:30 bis 17:00 Uhr findet in der Seniorenwohnanlage in Hochdorf unser Bürgercafé statt. Herzliche Einladung hierzu!  
Fahrdienstwunsch zum Bürgercafé bitte bis spätestens einen Tag vorher anmelden

unter Telefon-Nr.  
0157 - 36174570.

### Jugendhaus Hochdorf Skunk



Leitung: Jochen Rössle, Jahnstraße 10, Hochdorf  
Tel.: 07153 / 98 74 48,  
E-Mail: [info@jh-skunk.de](mailto:info@jh-skunk.de),  
im Internet: [www.jh-skunk.de](http://www.jh-skunk.de), [twitter.com/JhHochdorf](https://twitter.com/JhHochdorf) oder  
[www.facebook.com/Jugendhaus.Hochdorf](https://www.facebook.com/Jugendhaus.Hochdorf)  
Kontaktzeiten: Montag, Mittwoch und Freitag, 15:00 bis 18:00 Uhr

Wir bitten unsere Besucher, ihre Fahrzeuge auf dem Parkplatz der Breitwiesenhalle abzustellen oder – noch besser – zu Fuß zu kommen.

### Schüler-Treff für Teenies und Jugendliche

Montag, Mittwoch und Freitag: 15:00 bis 18:00 Uhr

### SKUNK-Treff für Jugendliche und junge Erwachsene

Montag und Mittwoch: 18:00 bis 21:00 Uhr  
Freitag: 18:00 bis 22:00 Uhr

Wenn ihr etwas mitbringt, wird freitags ab 18:00 Uhr gegrillt – auch im Winter!

### Offenes Tischtennistraining und -spielen der Flüchtlingshilfe Hochdorf

Mittwoch: 15:30 bis 17:00 Uhr

### Girls Day - der Mädchentreff ab der 5. Klasse im Jugendhaus

Dienstags: 17:00 bis 19:00 Uhr

### Brett- und Kartenspieltag für Kinder, Jugendliche, Familien bis Senioren

Donnerstag: 14:30 bis 18:00 Uhr

### Offene Radwerkstatt der Flüchtlingshilfe Hochdorf

Donnerstag: ab 19:30 Uhr

### Wir machen vom 21. Dezember bis 6. Januar Winterpause.

Ab dem 8. Januar sind wir wieder für Euch da! Wir wünschen allen Besuchern und Freunden des Jugendhauses schöne Feiertage und ein erfolgreiches Jahr 2020.

### Girls'-Day - Der Mädchentreff im Jugendhaus im Januar



Unser Mädchentreff findet jeden Dienstag von 17 bis 19 Uhr im Jugendhaus statt. Wir eröffnen bereits am 7. Januar das neue Jahr mit einem offenen Mädchentreff zum Jahresanfang.

### Unsere nächsten Spezialaktionen:

- 14. Jan.: Kinoabend mit selber gemachtem Popkorn
- 28. Jan.: Kreativtag - Malerkittel nicht vergessen!

An den Tagen ohne extra Programm machen wir immer offenen Treff mit Euch, an dem Ihr frei wählen könnt, was ihr mit uns machen wollt. Es freut sich Euer Girls'-Day-Team Pia und Sarah auf Euch!

### 19. Januar: Spiele-Sonntagnachmittag mit Heckmeck WM Turnier



Im Rahmen unseres Spielenachmittags für alle Spielbegeisterten (Familien, Jugendliche bis Senioren) findet auch 2020, wie jedes Jahr, der beliebte **Vorentscheid zur Heckmeck am Bratwurmeck Weltmeisterschaft** statt. Der Zoch-Spieleverlag veranstaltet bereits zum 14. Mal in ganz Deutschland eine Spielmeisterschaft seines Kultspiels Heckmeck am Bratwurmeck.

Die Teilnahme am Turnier ist kostenlos. Für die Gewinner gibt es Spiele aus dem Verlagsprogramm von Zoch.

Zum Finale in München im März sind der Sieger und der Zweitplatzierte des Turniers qualifiziert. Es ist nicht notwendig das Spiel zu kennen, da es für alle Neueinsteiger vor Turnierbeginn eine Erklärung geben wird, so dass auch alle mitspielen können, die das Spiel bisher nicht kennen. Das Spiel kann außerdem jeden Donnerstag im Jugendhaus trainiert werden.

**Unser Spiele-Sonntagnachmittag beginnt um 15 Uhr.**

**Spielvorstellung: 15:15 Uhr**

**Turnierbeginn: 15:30 Uhr**

Bitte im Jugendhaus anmelden!



## Bücherei Hochdorf



**Fichten, Lametta, Kugeln und Lichter, Bratapfelduft und frohe Gesichter,**

**Freude am Schenken – das Herz ist so weit.**

*Ich wünsche allen: Eine fröhliche Weihnachtszeit!*

*(Volksgut)*

Ich möchte mich bei allen kleinen und großen Leserinnen und Lesern für das tolle vergangene Jahr bedanken und freue mich auf das Wiedersehen im neuen Jahr!

Petra Schultz

Die Bücherei bleibt vom 23.12.2019 bis 03.01.2020 geschlossen.

Ab Dienstag, 07. Januar ist die Bücherei wieder zu den üblichen Zeiten geöffnet.



## Aktiv in Hochdorf

[www.aktiv-in.de](http://www.aktiv-in.de)

### Veranstaltungskalender für Hochdorf, Januar 2020

#### 1. Januar (17:00 Uhr):

Sternsinger-Entsendungsgottesdienst der Katholischen Kirchengemeinde in St. Michael, Reichenbach

#### 2. bis 4. Januar:

Sternsinger der Katholischen Kirchengemeinde laufen von Haus zu Haus

#### 4. Januar:

Fußball-AH Dreikönigs-Turnier des Turnverein Hochdorf e.V. in der Breitwiesenhalle

#### 5. Januar:

Ausgrabung und Hexentaufe der Hochdorfer Dalba-Hexa e.V. im Jugendhaus Hochdorf SKUNK

#### 6. Januar(10:30 Uhr):

Sternsinger-Abschlussgottesdienst der Katholischen Kirchengemeinde in der Marienkirche

#### 6. Januar:

Kirchenkonzert der Evangelischen Kirchengemeinde in der Martinskirche

#### 7. Januar(14:30 Uhr):

Neujahrskaffee des LandFrauenverein Hochdorf im Bürgertreff in der Seniorenwohnanlage

#### 10. Januar(11:30 Uhr):

Essen und Mehr der Evangelischen Kirchengemeinde im Evangelischen Gemeindehaus

#### 10. Januar(14:30 Uhr):

Kaffeenachmittag des Sozialverband VdK Baden Württemberg, Ortsverband Hochdorf im Bürgertreff in der Seniorenwohnanlage

#### 10. Januar(19:30 Uhr):

Neujahrsempfang des SPD-Ortsverein mit MdL Nicolas Fink und "Die Zwei" im Feuerwehrhaus

#### 11. Januar:

Christbaumsammlung des Gesangverein "Frohsinn" Hochdorf 1852 e.V.

#### 16. Januar(19:15 Uhr):

Treffen des Arbeitskreises NETZWERK - engagiert in Hochdorf - im Bürgertreff in der Seniorenwohnanlage

#### 19. Januar(15:00 Uhr):

Spiele-Sonntagnachmittag mit Heckmeck-Turnier im Jugendhaus Hochdorf SKUNK

#### 19. Januar(17:00 Uhr):

Neujahrskonzert des Gesangvereins "Frohsinn" Hochdorf 1852 e.V. in der Breitwiesenhalle

#### 21. Januar(13:45 Uhr):

Hochdorfer Fleckatreff Folge 28 - "Ein Hochdorfer in Namibia", Treffpunkt außen gegenüber Rathaus, Kirchheimer Str. 50, 15:00 Uhr im Gasthaus zur Krone

#### 21. Januar(14:30 Uhr):

"Die verflixten sieben Geißlein" - Märchenhafte Vorlese-Zeit in der Kinder- und Jugendbücherei Hochdorf

#### 21. Januar(14:30 Uhr):

LandFrauen Kreativ Workshop des LandFrauenverein Hochdorf im Bürgertreff in der Seniorenwohnanlage

#### 21. Januar(19:00 Uhr):

Gemeinderatssitzung der Gemeinde Hochdorf im Sitzungssaal des Rathauses

#### 23. Januar (14:30 Uhr):

"Prinzessin Zuckerpups" - Märchenhafte Vorlese-Zeit in der Kinder- und Jugendbücherei Hochdorf

**24. Januar(11:30 Uhr):**

Essen und Mehr der Evangelischen Kirchengemeinde im Evangelischen Gemeindehaus

**25. Januar:**

Neujahrsempfang des Sozialverband VdK Baden Württemberg, Ortsverband Hochdorf in der Breitwiesenhalle

**25. Januar(20:00 Uhr):**

Jahreshauptversammlung des Musikverein Hochdorf e.V. im Gasthaus zur Krone

**30. Januar(14:00 Uhr):**

Seniorenachmittag "Fasching" der Katholischen Kirchengemeinde im Katholischen Gemeindehaus

**27. Januar (18:30 Uhr):**

Kochtreff ...meets... im Jugendhaus Hochdorf SKUNK

**31. Januar(14:30 Uhr):**

Bürgercafé des NETZWERK - engagiert in Hochdorf - im Bürgertreff in der Seniorenwohnanlage  
31. Januar(19:00 Uhr): Mitgliederversammlung des LandFrauenverein Hochdorf im Gasthaus zur Krone

**31. Januar:**

Generalversammlung der Freiwillige Feuerwehr Hochdorf im Feuerwehrhaus

**Weitere Termine finden Sie auf [www.aktiv-in.de](http://www.aktiv-in.de)**

Der Kalender für den nächsten Monat erscheint am 31. Dezember. Wenn Sie wollen, dass auch Ihre Veranstaltungen in dieser Übersicht erscheinen, müssen Sie sie rechtzeitig auf [www.aktiv-in.de](http://www.aktiv-in.de) einstellen. Redaktionsschluss für die Übernahme in diese Übersicht von der Internetplattform "Aktiv in Hochdorf" ist in der Regel immer der Sonntag vor dem Veröffentlichungstermin. Wenn Sie keinen Internetzugang haben, helfen Ihnen gerne die Mitarbeiter des Jugendhauses Hochdorf SKUNK (Tel. 07153/987448) weiter.

## Freundeskreis Flüchtlingshilfe Hochdorf

**Freunde sind aktiv in Hochdorf**

Kontakt:

E-Mail: [kontakt@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de](mailto:kontakt@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de)

Telefon: 07153/500625 (Frau Fackler, Koordination ehrenamtliche Flüchtlingshilfe im Rathaus) 07153/987448 (Jochen Rössle, Jugendhaus Hochdorf - Anrufbeantworter vorhanden)

**Die Themengruppen:**

- Sprachförderung: [sprache@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de](mailto:sprache@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de)
- Fahrradwerkstatt: [radwerk@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de](mailto:radwerk@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de)
- Kleiderkammer: [kleiderkammer@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de](mailto:kleiderkammer@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de)
- Freizeit und Begegnung: [freizeit@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de](mailto:freizeit@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de)
- Begleitservice für Ämter, Arzt- und Bankbesuche: [begleitservice@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de](mailto:begleitservice@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de)
- Arbeit, Ausbildung und Wohnen: [arbeit-wohnen@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de](mailto:arbeit-wohnen@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de)

**Donnerstags** ab **19.30** Uhr ist die offene Fahrradwerkstatt "**Radwerk**" (orangene Container am Jugendhaus) geöffnet. Bitte beachten Sie eventuell geänderte Öffnungszeiten in den Ferien.

**Mittwochs** von **18.00** Uhr bis **19.00** Uhr nimmt die **Kleiderkammer** gerne Ihre Kleidung, Schuhe und Hausrat an den blauen Containern im Bergdorf entgegen. Bitte beachten Sie eventuell geänderte Annahmezeiten in den Ferien.

**Spendenkonto Gemeindegasse Hochdorf**

**IBAN: DE02 6119 1310 0670 2220 03**

**BIC: GENODES1VBP Kennwort: "Bergdorf"**

Nennen Sie bitte Ihre vollständige Adresse für die Übersendung der Spendenbescheinigung.

**Mehr Infos zu den Aktivitäten der Flüchtlingshilfe erhalten Sie im Internet unter [www.aktiv-in.de/fluechtlingshilfe](http://www.aktiv-in.de/fluechtlingshilfe)**